

Wöchentliche Mindsche Anzeigen.

Nr. 10. Montags den 5. März 1798.

I Warnungs-Anzeige.

Es sind zwey Unterthanen der Graffschaft Ravensberg, weil sie ihr privat Interesse durch ein tumultuarisches Betragen zu befördern gesucht haben, durch rechtliches Erkenntniß zu 6 und 3 monathlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Sign. Minden, am 23ten Febr. 1798.

Königl. Preuß. Minden = Ravensbergische Regierung.

v. Arnim.

Dem Publico wird zur Warnung bekannt gemacht, daß ein Unterthan des Amts Hausberge wegen tödtlicher Verwundung eines Menschen zu einer zweyjährigen Festungs = Arbeit *salva fama* verurtheilt worden.

Sign. Minden am Febr. 1798.

Kön. Preuß. Minden = Ravensb. Regierung.
v. Arnim.

II Citationes Edictales.

* Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun hierdurch kund und fügen zu wissen, Euch dem Jacob Kleikamp aus Brackwebe, daß Eure Ehefrau Anna Catharine Kleikamps geborne Siewers aus dem Kirchspiel Brackwebe wegen Eurer seit 3 Jahren geschehenen heimlichen Entweichung und bösslichen Verlassung bey Unserer hiesigen Regierung geklagt, und deshalb auf Eure gesetzliche Vorladung

und Ehescheidung angetragen habe. Gleich wie Wir nun diesem Gesuch nachgegeben, und Terminum zu Eurer Rückkehr und Vernehmung der Gründe Eurer Entweichung auf den 9ten May 1798 vor dem Auscultator Milbentrop bezielet haben; so laden Wir Euch hierdurch vor, in dem gebachten Termin Morgens 9 Uhr an hiesiger Regierung zu erscheinen, und von Eurer bisheriger Abwesenheit Rechenschaft zu geben, auch auf die Ehescheidungsklage Eurer Ehefrau zu antworten; wobei Euch zur Warnung dient, daß wenn Ihr in diesem Termin ungehorsamlich ausbleiben soltet, Ihr zu gewärtigen habt, daß, um Eurer treulosen Verlassung willen, die Ehescheidung erkannt, und ihr für den schuldigen Theil dabey werdet erklärt, auch Eurer bisherigen Ehefrau zur anderweiten Heyrath zu schreiten werde verstattet werden.

Urkundlich ist dieses Proclama unter dem Insiegel und der Unterschrift Unserer hiesigen Regierung ausgefertigt, und bey hiesiger Regierung sowohl als bey dem Amte Brackwebe affigirt, und überdem den hiesigen Intelligenzblättern und Lippstädter Zeitungen 3 mal von 4 Wochen zu 4 Wochen inseriret worden. So geschehen, Minden den 19ten Januar 1798.

Anstatt und von wegen etc.

v. Arnim.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Thun kund und füge hierdurch zu wissen, daß die bey dem adelichen, dem Dohmdechant v. Bincke gehörigen Gütern Boeckel und Hackenböckel ingrosirte, von dem Dohmdechant v. Bincke der Landrentmeisterin Strubberg gebohrne Rischmüllern ausgestellte Obligation de 1. Merz 1774. über 4000 Rthlr. in Golde sprechend, auf dem Wege der Cession nicht allein unterm 1ten May 1788. ein Eigenthum des verstorbenen vormaligen hiesigen Dohmprobstenlichen Secretarii und Dohm Vicarii Uhlemann geworden, sondern auch von diesem unterm 23ten May 1788. hinwiederum an verschiedene Personen und pia corpora verschenkt worden, und daher sowohl von jener Obligation de 1. Merz 1774. mit Zubehör, als von der Schenkungs-Urkunde de 23. May 1788. für die Schenknehmer der Vorschrift gemäß vidimirte Abschriften angefertigt werden müssen. Da nun von diesen angefertigten beglaubten Abschriften a. diejenige so für den catholischen Schulmeisterdienst in Herford wegen des diesem Schulmeisterdienst aus der Obligation ad 4000 Rthl. geschenkten Capitals von 500 Rthlr. in Golde,

b. diejenige so für die catholischen Armen in Herford wegen des diesen Armen aus der Obligation ad 4000 Rthl. geschenkten Capitals von 500 Rthl. in Golde ausgefertigt worden, nebst dem für jeden von diesen besonders, über die im Regierunghypothekenbuche erfolgte Zuschreibung des Capitals in vim recognitionis von Unserer Mindenschen Regierung ausgefertigten Hypotheken-Schein de 30. May 1788. verlohren gegangen sind, der Debitor Dohmdechant v. Bincke jedoch beyde Capitalien in Summa von 1000 Rthl. in Golde, diesen seinen Creditoribus gegen jura Cessa durch den Pastor Kriege in Lengerich auszahlen lassen und daher zu seiner und des Cessionarii Sicherstellung auf die öffentliche Bekanntmachung dieses Vor-

gangs und lauf die Ladung aller daran Anspruch machen wollenden allerunterthänigst angetragen hat, diesem Gesuche auch deferiret worden; als citiren Wir durch dieses öffentliche Proclama Alle und Jede, welche an diese verlohren gegangene Documente ex quocunque capite Anspruch und Recht zu haben vermeynen sollten, in Termino den 6. Junii d. J. vor dem deputirten Regierungh-Rath Crayen des Morgens 9 Uhr auf hiesiger Regierung zu erscheinen, und ihre Ansprüche mit den gesetzlichen Beweisen unterstützt vorzutragen und so denn weitere Verfügung zu gewärtigen, mit der Warnung, daß sonst die vorbenannten Documente per Sententiam für mortificirt und verlohren erkläret und auf Anhalten der Interessenten andere an deren Stelle ausgefertigt werden sollen. Urkundlich ist diese Edictal-Citation unter der Regierung Insignel ausgefertigt, daselbst und zu Bielefeld, auch zu Herford angeschlagen, so wie sechsmal den hiesigen Intelligenzblätter und dreyimal den Lippstädter Zeitungen inseriret worden.

Gegeben Minden den 23ten Febr. 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königlichen Majestät von Preussen etc.
v. Arnim. v. Rappard.

Nachdem die hohen Landes-Collegien der Provinz die Möglichkeit und Möglichkeit der Theilung von der Holzhausen oder Minder Heide, zwischen der Bauerschaft Holzhausen, Stenmer und den Stadt Minder Schäferereyen belegen, allerhöchst anerkannt und unterzeichneten daß Geschäft wegen dieser Theilung aufzutragen geruhet haben: So werden mittelst dieser bey dem Minder Magistrat, bey dem Amte Petershagen und bey dem Gericht Himmelreich angeschlagenen, den Minder Intelligenz Blatt sechsmal und den Lippstädter Zeitungen dreyimal zu inseriren, auch in der Hartumer und Friedewalder Kirche abzulesen verordneten Edictal Citation alle und jede, welche an obgedachter Holzhauser Heide irgend ein Anrecht haben, es bestche

in Markenherrschaft, Grundbesitz, Holz und Pflanzrecht, Hude und Weide, Pflanzrecht, Leim oder Sandstich, Wegegerechtigkeit, und wie es sonst Namen haben mag, hiezu aufgefordert, solches in Termino den 9 ten Juny Morgens 8 Uhr in der Schule zu Holzhausen in Person oder durch gehörig Bevollmächtigte und Deputirte, bestimt und genau nach Zeit, Ort und sonstigen Verhältnissen, die zur Begründung dienlichen schriftlichen Beweismittel im Original und Abschrift bezubringen und sonstige Beweismittel anzuzeigen, sonst aber zu erwarten, daß die, so sich nicht melden, mit ihren etwaigen Anrechten gänzlich und auf immer abgewiesen werden.

Es haben zugleich alle Grund- und Guts herrschaften und diejenigen so nur mittelbar bey der benannten Heide interessirt sind entweder die von ihren Erbpächtern, Lehns- und sibi commissi Besizern, Eigenbeherrigern etc. etwa nicht erfolgende Angabe der Anrechte zu bewürken, oder ihnen durch die nöthige Notification deshalb zu ertheilen, sonst zu erwarten, daß auf ihre nachherige Anzeigen nicht geachtet, sondern es so angesehen werde, als ob sie alles, was diejenigen beschloffen, so sich melden, oder was sonst verfügt wird, stillschweigend genehmigt haben.

Sign. Minden und Petershagen den 19ten Febr. 1798.

vigore Commissionis
Delius Becker.

Es ist die Heuerlings Witwe weiland Christian Möhle in Ahlsen verstorben, deren Kinder wegen der, auf der geringen Nachlassenschaft ruhenden Schulden, solche den Creditoren überlassen. Es werden daher sämtliche Gläubiger der verstorbenen Eheleute Möhle ab Terminum den 29. Merz vorgeladen ihre Ansprüche anzugeben, und sie gehörig zu bescheinigen; diejenigen, die sich mit ihren Forderungen nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit solchen

von der vorhandenen Vermögensmasse abgewiesen werden. Signatum Amt Ravensberg den 15ten Febr. 1798.

Heidsiek. Stube.

Auf geziemendes Nachsuchen des Bürger, und Toback-Fabricanten Nestemachers zu Versmold, als angeordneten Vormundes der Eramerschen Kinder, werden alle, und jede, welche an das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Bürgers Peter Eramers daselbst rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, vermittelt dieses citiret, und geladen, in Termino den 16ten April Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichts stelle zuerscheinen, um ihre habende Forderungen anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, und zwar bey Gefahr, daß sie damit nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Eramerschen Vermögen überschiesfen wird. Amt Ravensberg den 5. Jan 1798
Meinders.

Amt Ravensberg. Da über das zurückgelassene Vermögen des von Halle entwichenen Juden Selig Coppels mittelst decreti vom heutigen dato concursus formaliter eröffnet worden: so werden alle und jede, welche an gedachten Juden den rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, vermittelt dieses aufgefordert, ihre Forderungen in Termino den 23sten April dieses Jahrs Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichtsstelle entweder persönlich, oder durch gehörig qualificirte, und instruirte Mandatarien, wozu den auswärtigen und unbekandten Gläubigern zugleich die Herren Justiz-Commissarien Sieglar zu Werther, Fiscal Hoffbauer und Canonicus Meyer zu Bielefeld in Vorschlag gebracht werden, nicht nur gebührend anzumelden, sondern auch deren Richtigkeit nachzuweisen, und zwar unter der Warnung, daß die in Termino sich nicht meldende Gläubiger mit ihren

Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die sich meldende Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da auch der Herr Justiz-Commissarius Dröge zum Interims-Curatore angeordnet worden: so haben sich Creditores über dessen Beybehaltung in dem anstehenden Termin zu erklären, sonst derselbe als wirklicher Curator bestätigt werden wird.

Meinders.

Es ist durch das allergnädigste Rescript vom 15ten Novbr. a. pr., nach vorhergegangener Untersuchung, von beyden hohen Landes-Collegiis die Nützlichkeit der Theilung der Sieler Marck anerkannt, und Unterschriebenen deshalb der Auftrag ertheilet.

Diese Sieler Marck ist belegen, im Kirchspiel Enger, zwischen der Besenkämper-Dreyer- und Hücker-Marck, und bestehet aus theils schon als Holzgrund eingetheilten theils noch nicht zu solcher Holztheilung gezogenen Plätzen.

Es werden daher alle unbekante Prä-tendenten aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monath, und zuletzt am 23ten April Morgens 8 Uhr an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, und durch beyzubringende Beweismittel geltend zu machen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß derjenige der nicht erscheinet, seiner Ansprüche an der vorgeschriebenen Sieler Gemeinheit verlustig erklärt, und ihm ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde.

Es werden auch Grund- und Gutsherrschaften so wie jeder der nur ein mittelbares Interesse bey dieser Theilung hat, vorgeladen, entw. der die von ihren eigenbehörigen Erbpächtern- Lehnbesitzern u. veräußerte Angabe der Gerechtfame zu bemerken, oder deren Handlungen und Verträge zu autorisiren. Im Fall daß dieses nicht zeitig geschieht, soll auf ihre nachherige Darzwischenkunft keine Rücksicht genommen, selbige nicht vermindert seyn ei-

ne vorher getroffene Abmachung aufzuheben, sondern alles stillschweigend bewilligt angesehen werde.

Herford und Bünde den 8. Jan. 1798.

Von Commissions wegen.

Culemeier.

Schrader.

Es ist zu Oldendorff, der ehemalige Camerarius, Herr Schwarzmeyer, mit Tode abgegangen, und hat der Bemund, dessen nachgelassenen minderjährigen Tochter, der Kaufmann Herr Meyer, auf Vorladung der Gläubiger, angetragen; daher werden alle und jede, welche an den Nachlaß, des Camerarii Schwarzmeyer, Anspruch zu haben vermeynen, aufgefordert, binnen drey Monath, und zuletzt, am 30. Merz an der Gerichtsstube zu Oldendorff, die Forderung anzugeben, und selbige geschichtlich zu bescheinigen. Diejenige, welche sich denn nicht melden, werden mit ihrer Forderung abgewiesen.

Königl. Preussisches Amt Limberg den 12ten Decbr. 1797.

Schrader.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm, König von Preußen u.

Fügen zu wissen, daß wir bey der unterm heutigen dato ad instantiam eines darauf versicherten Gläubigers erkannten Subhastation der in und bey der Stadt Freeren belegenen Grundstücke des verstorbenen ehemaligen Hängischen Rentmeisters Bernhard Kloppenberg ex post dessen Eintretenden Erben zugleich den ordentlichen Liquidations Prozeß darüber eröffnet haben. Solchen nach citiren und verabluden Wir mittelst dieses proclamatis, welches akhier bey unserer Tecklenburg Lingenischen Regierung, zu Freeren und Bielefeld affigiret, und durch die Mindenschen wochentlichen Anzeigen, 6 mahl so wie durch die Lippstädter Zeitungen 3 mahl bekannt gemacht werden soll, alle diejenigen, welche an gedachten zum öffentlichen Verkauf ausgebotenen Kloppenbergische Grundstücke auf irgend eine Art Spruch oder Forderung zu haben vermeinen mögten peremptorie daß

dieselben ihre habenden Ansprüche a. dato binnen 3 Monath spätestens in Termino den 8ten Jan d. J. vor dem dazu Deputirten Reg. Rath Smidt wie sie solche durch untadelhafte Documente, oder auf andere rechtliche Art zu bewahrheiten vermögen, ad protocollum anmelden, auch sodann in gedachten Termino Liquidationis des Morgens 9 Uhr in hiesiger Regierungs- Audienz sich in Person, oder falls habender gesetzlicher Verhinderungen, mittelst eines gehörig qualificirten, und hinlänglich instruirten Mandat wozu ihnen in Ermangelung sonstiger Bekanntschaft, die hiesigen Justiz Commissarien Professor Bayet und Regierungs- Fiscal Mettingh vorgeschlagen werden, gestellen, ihre Forderungen gehörig liquidiren, die darüber in Händen habenden Documente oder sonstige Beweismittel produciren und beybringen, mit den sich meldenden neben Creditoren super prioritata ad Protocollum verfahren und demnächst rechtliches Erkenntnis und locum in den abzufassenden prioritats Urtheil gewärtigen sollen.

Diejenigen aber, welche ihre habenden Forderungen und Ansprüche binnen der bestimmten Frist nicht angemeldet, oder wann gleich solches geschehen, sich doch in Termino Liquidationis nicht gestellet, und selbige gehörig justificiret haben werden, haben zu erwarten, daß sie mit Ihren Ansprüchen an gedachten Klopvenbergische Grundstücke werden präcludiret. und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld vertheilet wird, werde ausgeleget werden. Urkundlich ic. ic. des hier untergedruckten größeren Regierungs Tasigels und derselben unterschriefft.

Lingen den 11ten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Müller.

III Sachen, so zu verkaufen.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden fügen hirmit zu wissen, daß nachstehende dem Kaufmann Hrn. Rudolph Deype zugehörige Immobilien; 1. Das an der Beckerstraße sub Nr. 19. zur Handlung, und Nahrung wohlbelegene, mit einem Kramladen, einem Saal, sieben Stuben, neun Kammern, beschossenen Boden, gewölbten Keller, einer hellen Küche, und Pumpe versehenes, mit gewöhnlichen bürgerlichen, und Nachbarlasten, auch 32 mgr. Kirchengeld behaftetes Wohn- und Brauhaus, nebst dahinter befindlichen Hofraum, und kleinen Garten, auch einer Ein- und Ausfahrt nach dem großen Domhoffe, wofür ein jährlicher Canon von drey Rthlr. an die Domschule entrichtet werden muß. 2. Der auf das Haus gefallene vor dem Berliner Thore an der Weser belegene, theils zu Gartenlande, theils zu Wiesewachs aptirte Hudetheil für fünf Rthlr., und 450 Ruthen Rheintl. enthaltend, so zusammen genommen auf 5610 Rth. angeschlagen worden, in Termino den 9ten April a. f. Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause verkauft werden sollen. Die Liebhabere können sich sodann dazu einstellen, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste Geboth, dem Befinden nach, den Zuschlag gewärtigen, auch vorher die Taxen in der Registratur einsehen.

Minden den 26ten Septbr. 1797.

Schmidt's. Nettesbusch.

Auf Ansuchen der Neuburgschen Erben, und zum Behuef ihrer Auseinandersetzung soll das Ihnen zugehörige auf der Kuhlhorfschen Straße sub no. 366 belegene bürgerliche Wohnhaus, in welchen sich zwey Stuben, vier Kammern und einen gehalckten Keller, desgleichen bey demselben ein kleiner Garten 37 Fuß lang und 28 Fuß breit befindet, in Termino den 13. Mart. gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden, wobey zur Nachricht

dient, daß von diesem Hause auferdem gewöhnlichen bürgerlichen Lasten jährlich 20 mgr. an der Simeonis Kirche und 10 mgr. als Zinsen eines Passiv an die Pumpengesellschaft entrichtet wird, und kan der Zuschlag an jedem Gerichtstage auf dem Rathhause vorher eingesehen werden, so wie Kauflustige hierdurch eingeladen werden, sich an besagtem Tage Morgens um 11 Uhr auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth eröffnen, und den Zuschlag nach Befinden gewärtigen können. Minden am Stadtgerichte den 26ten Jan. 1798.

Wschoff.

Der Bürger Husener ist gewillt, sein auf der Fischerstadt sub no. 820 belegenes Haus mit Zubehör nebst dem dabey befindlichen Huthheil von drey Räben auf dem Fischerstädter Bruche belegen, freiwillig jedoch gerichtlich zu verkaufen. Da nun hierzu Terminus auf den 13ten Mart. angesetzt worden, so können qualificirte Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth eröffnen und auf das höchste annehmlische Geboth des Zuschlags zu gewärtigen. Minden am Stadtgerichte den 6. Februar 1793.

Wschoff.

Das hieselbst im Greifenbruche sub nr. 640 b) belegene ehemalige Klothische Haus stehet zum Verkauf. Kauflustige können sich deshalb bey dem Eigenthümer melden. Minden den 2ten Mart. 1798.

Zufolge Verordnung Hochlöblicher Regierung sollen die der verstorbenen Wittwe Voelken und ihren verschollenen Sohn zugehörige zwey Gärten vor dem Neuen und Marien Thore am Neuenthorfchen Wege, von welchen weiter nichts als Bierzehn mgr. 6 Pf. Landschatz an die Cämmerey und Sechs gr. Gartenpacht an das Martini Capitul jährlich entrichtet wird, subhastiret werden. Es werden daher diese beyden Gärten, welche durch

verpflichtete Sachverständige, jeder auf 150 Rthlr. gewürdiget sind, einzeln oder zusammen genommen zum gerichtlichen Verkauf hierdurch ausgedrohet, und da hierzu auf ausdrücklichen Antrag der Interessenten einmal für alle Terminus auf den 23ten Merz dieses Jahrs bezielet ist, so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen, sich am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag gewärtigen. Wobey ihnen zur Nachricht dienet, daß auf etwanige Nachgebothe keine Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadtgerichte den 26ten Febr. 1798.

Wschoff.

Die Wittwe Daniel Bdgelers ist gewillt ihre unter der Maschtreppe an der Weser, zwischen den Niebeckischen Gärten und dem Simeonis Kirchen Pfarriande belegene Heuwiese, nebst der darunter befindlichen Weser-Schlacht, von welcher weiter nichts als der gewöhnliche Landschatz mit 18 ggr. 8 Pf. jährlich entrichtet wird, gerichtlich meistbietend, jedoch freiwillig zu verkaufen.

Da nun auf ihr Ansuchen hierzu Terminus auf den 23ten dieses bezielet ist, so werden alle qualificirte Kauflustige hierdurch eingeladen sich besagten Tages Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden ihr Geboth zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen.

Minden am Stadtgerichte den 2ten Merz 1798.

Wschoff.

Demnach vom bestellten Curator hereditatis auf Subhastation des dem verstorbenen hiesigen Schatzjuden Berend Levi zugehörigen Hauses angetragen solche auch gerichtlich erkannt worden. So wird dieses in der Canthur Straße sub. No. 272 ohnweit dem neuen Markt belegenes, allodial freyes mit nichts beschwertes Haus, so unten mit geräumiger Wohnstube und

Kammern auch Keller, oben mit verschiednen Kammern, beschossenen Boden, vorn nach der Straße, mit einer Einfarth auf einen geräumigen gepflasterten Hofraum, einer dahinter liegenden Scheune auch hinter Garten versehen, und welches mit Zubehör von geschwornen Sachverständigen auf 550 Rthlr. taxirt worden, zum öffentlichen meistbiethenden Verkauf ausgebothen, und Kauflustige eingeladen, in den auf den 20ten Mart 17 April und 18 May c. anberahmten Terminen, besonders im letztern, Vormittags von 11 bis 12 Uhr sie am Rathhause hieselbst einzufinden, Both und Gegenboth darauf zu thun, und zu gewärtigen, daß dem Besfinder zugeschlagen werden soll.

Zugleich werden auch alle diejenigen, so an gedachten Hause und Zubehör aus irgend einem dinglichen Rechte Anspruch und forderung zu haben vermeinen, auf gefordert, solche in ultimo terminis bey Gefahr der Abweisung an und auszuführen.

Herford den 3ten Febr. 1798.

Combinirtes Königl. und Stadt Gericht.
Eulmeier. Consbruch.

Da ich entschlossen bin, meine im Kirchspiel Dornberg Amts Werther belegene drey leibeigene Bauerhöfe, nemlich Oberbeckmann, Niederbeckmann Brinckmann und die drey von ersten Hofe abgebaute Einwohner Lohmann, Meyer und Kengstmeier freiwillig doch öffentlich zu verkaufen, und hiezu der Mittwoch nach Ostern den 11sten April d. J. bestimmt ist; so werden alle Kauflustige eingeladen, sich am besagtem Mittwoch Morgens 10 Uhr, am Bielfeldsche Gerichtshause einzufinden, und auf annehmliches Geboth, dem Besfinder nach, den Zuschlag zu gewärtigen.

Vorgedachte Eigenbehörige sollen erst eingeladen, dan zusammen ans Geboth, die Kaufgelder aber im vollwichtigen Golde, die Pisthole zu 5 Rthlr. erlegt werden.

Der Ertrag dieser leibeigene Höfe kan bey unterschribene freywillige Verkäuferin

oder dem Scholaster Memano in Bielfeld eingesehen werden. Ritberg den 3ten Jan. 1798.

Verwittwete Meinders.

IV Sachen zu verpachten.

Da die Musikalische Aufwartung im Amte Hausberge mit Trinitatis 1798 pachtlos wird, und zu deren anderweiligen Verpachtung Terminus auf 21sten Mart. d. J. angesetzt worden; so haben sich Liebhaber zu dem Ende Morgens 10 Uhr bey dem Herrn Bürgermeister Hahn in Hausberge einzufinden; die Pachtbedingungen zu vernehmen, und der Bestbietende den Zuschlag *salva approbatione regia* zu gewärtigen.

Signatum Minden den 1. Merz 1798.
Commiffarius loci
v. Vestel.

Ich bin gewillet Freytag den 9ten d. M. meinen Garten auf dem Walle am Stifte belegen Nachmittags um 2 Uhr meistbietend auf dieses Jahr zu vermietthen, wo sich die Liebhaber dazn in meiner Behausung beliebigst einfinden können.

Minden den 3ten März 1798.
Kirbach

IV Avertiffements.

Minden. Ein noch fast ganz neuer Schreib-Bureau nach Engl. Geschmack mit Mahagoni Holzournirt, und verguldeten Beheng. Ein noch ganz neue Engl. Britsche mit Steichbügel und Gurten, und 2 große Brandt-Kosten, mit messingen Verzierungen, sind zu verkaufen, Herr Hochbein auf dem Campe giebt nähere Anweisung davon.

Minden. Ein schwarzer Zähriger Wallach mit 4 weißen Füßen wird zum Verkauf ausgebothen; Liebhaber können sich bey der Jungfer Brüggemann auf der Fischerstadt melden und das Pferd in Aus-

genschein nehmen, und den Kaufhandel treffen, jedoch unter 8 Tagen.

Scharlotte Brüggemanns.

Bückeburg. Beim Hoff Stellemacher Thielemann zu verkaufen 3 groß vierstizige Kutschwagen zum Reisen so wohl als in die Stadt zu gebrauchen, eine leichte Klabbaise mit doppelt Verdeck, ein neuer Korbwagen mit einem 2stizigen verdeckten Kasten, 2 leichte Birutschen mit Verdeck und Fuffack, Ein Kinderwagen mit doppelt Verdeck, noch einen leichten Rosswagen, Einen großen Reise Coffer

stark beschlagen und ein großer leberner Mantelsack.

VI. Notification.

Mit allergnädigster Obergutsherrlichen Consens hat der Commerciant Albert Herrn Schoregge oder Schröder das Colozna Nr. 39. in der Overbäckerschaft Föllendeck an den Commerciant Johann Henrich Cickmeyer oder Herrn auf der Heede Nr. 40. gegen eine Zugabe von 1500 Rt. verkauft und sind hierüber die erforderlichen Documente gerichtlich ausgefertigt.

Am Schilbesche den 21ten Febr. 1798.

(Fortsetzung.)

Die Backöfen mit Steinkohlen zu heizen.

Auch hat er späterhin in diesem Ofen Semmel gebacken, und Obst getrocknet, welches bey dem Steinkohlenfeuer, alles ganz vortreflich gerieth, und daß die Mangellichkeit, die man anfänglich wegen der Nachtheile hegte, die aus dieser Steinkohlenfeuerung für die Gesundheit dadurch folgen könnten, daß die schwefelichten Theile, welche den Steinkohlen entsidgen, sich in das Brod ziehen würden, ungegründet ist, beweist die Erfahrung, indem sowohl der Herr von Edln als auch der Schiffarth's-Pachter, Herr Wos an der Wittauschen Schiffarth, bereits mehrere Jahre mit ihren Familien, bey Steinkohlen gebacken's Brod aßen, und sammt und sonders gesund und munter sind. Auch ist die Vorstellung, daß die Schwefeltheile sich im Ofen ansetzen und dann auf das Brod fallen könnten, ganz falsch. Der geringe Theil des in den Höhlen enthaltenen Schwefels, verfliegt völlig, so, daß der mit Steinkohlen geheizte Ofen, nicht einmal den gewöhnlichen Geruch der Steinkohlenfeuerung zurück läßt; auch das Brod war, nach meiner eigenen Ueberzeugung, weder im Geschmack noch im Geruch, noch

in in der Farbe von andern bey Holz gebackenen Brode zu unterscheiden.

Da der Vortheil dieser Feuerungsart allgemein in die Augen fiel, so wurde, um das Publikum damit bekannt, und für die Nachahmung geneigter zu machen, auf Allerhöchste Veranlassung, ein öffentlicher Versuch zu Herdiche, am 18. April 1796, in dem Ofen des Gastwirths, Herrn Rüssmann's, angestellt, dem ich selbst beygewohnt; und mich von dem erwünschtesten Erfolg persönlich überzeugt habe; der Ofen, welcher 7 Berliner Scheffel Roggen verbäckt, und eigentlich eine halbe einspannige Karre Holz, so sammt dem Spalten 40 Stüber kostet, erfordert, wurde mit dem vorbeschriebenen Holzroste versehen, auf diesen 70 Pfund Steinkohlen geschützet, und um 8 Uhr des Morgens angezündet. Halb Ein Uhr wurde der Ofen gereinigt, und die Brode eingeschoben, die um 7 Uhr durchaus gar und gut gebacken herausgenommen wurden; der Geldkosten-Betrag belief sich auf 10 Stüber, so, daß bey diesem Gebäcke 30 Stüber, oder 12 Groschen, erspart worden waren.

(Der Beschluß künftigh.)